

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Militär und Bevölkerungsschutz

1. Oktober 2021

WEISUNG

über das Verhalten der Zivilschutzorganisationen (ZSO) bei einem Alarmaufgebot, bei einem Stromausfall und / oder bei Ausfall der Telekommunikationssysteme

Der Leiter der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AL AMB), gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG; SAR 515.200); § 21 Abs. 2 BZG-AG; § 2 lit. b und e der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG; SAR 515.211); § 19 BZV-AG und § 21 BZV-AG ordnet an:

1. Zweck

Die vorliegende Weisung regelt das Verhalten der Zivilschutzorganisationen (ZSO) bei einem Alarmaufgebot. Zusätzlich wird das Verhalten bei einem Ausfall der Stromversorgung und / oder der Telekommunikationssysteme geregelt.

2. Verhalten der Angehörigen des Zivilschutzes

2.1 Im Fall eines Alarmaufgebots

Die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) können bei einem Ernstfall jederzeit alarmmässig aufgeboten werden. Das Alarmaufgebot erfolgt durch das Zivilschutzkommando (Kdo) der jeweiligen ZSO. Die Kdo werden ihrerseits durch die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) aufgeboten. Das Alarmaufgebot erfolgt per Anruf (von der Nummer 0848 325 276), per SMS (von der Nummer 079 252 76 32) und per E-Mail (emergency@mail.swisscom-alarm.ch).

Bei einem Alarmaufgebot muss der AdZS dieses sofort einmalig bestätigen:

- Bei einem Alarmaufgebot mittels Sprachanruf mit der Taste 1 für Ja (= ich rücke ein); der Taste 2 für Nein (= ich rücke nicht ein) oder mit der Taste 3 für nochmals hören (Quittierung kostenlos).
- Bei einem Alarmaufgebot mittels SMS muss mit Ja oder Nein geantwortet werden.

Anschliessend muss schnellstmöglich an den, im Alarmtext definierten Standort, eingerückt werden.

2.2 Nachführen der Kontaktdaten der Angehörigen des Zivilschutzes

Die Zivilschutzstelle ist für die Nachführung der Kontaktdaten der einzelnen AdZS verantwortlich.

2.3 Unentschuldigtes Nichteintrücken oder Nichtquittieren

Bei unentschuldigtem Nichteintrücken oder Nichtquittieren wird durch die aufbietende Stelle eine Untersuchung eingeleitet und nötigenfalls eine Strafanzeige eingereicht.

2.4 Probealarm / Überprüfung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)

Pro Quartal wird, nach Vorgabe der AMB, ein Probealarm durchgeführt. Dieser muss ebenfalls sofort durch die AdZS bestätigt werden. Anschliessend muss jedoch nicht eingerückt werden. Die AMB behält sich vor, das Funktionieren des Alarmaufgebotssystems in den ZSO zu überprüfen.

2.5 Information der Angehörigen des Zivilschutzes

Die ZSO sind dafür verantwortlich, dass ihre AdZS regelmässig über das neue Alarmaufgebotssystem informiert werden. Das beiliegende Merkblatt ist dafür ein mögliches Hilfsmittel.

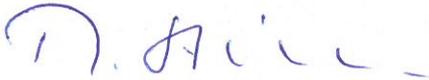
2.6 Im Strom- und /oder Telekommunikationssystemausfall

Bei einem Ausfall der Stromversorgung oder der Telefonie ist wie folgt vorzugehen:

- a) Bei einem Stromausfall überprüft jeder AdZS unmittelbar, ob es sich nur um ein häusliches oder lokales Ereignis handelt. Andernfalls wird das Ereignis als schwerwiegend gewertet. Beim Ausfall der Telefonie überprüft jeder AdZS ob andere Telefonverbindungen über alternative Netze möglich sind. Andernfalls wird das Ereignis als schwerwiegend gewertet.
- b) Ist das Ereignis schwerwiegend, erfolgen die nachstehend genannten, weiteren Schritte:
 - Sofern der AdZS zwischenzeitlich keine anderweitige Weisung erhalten hat, muss der AdZS gemäss Vorgabe der zuständigen ZSO einrücken (Richtzeit: 30 Minuten nach Feststellung des schwerwiegenden Ereignisses).
 - Der Kdt der ZSO oder sein Stellvertreter stellen sicher, dass bei einem Ende des schwerwiegenden Ereignisses noch nicht eingerückte AdZS unverzüglich informiert werden.

3. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.



Rolf Stäubli
Abteilungsleiter

Beilage

- MERKBLATT Aufgebot durch Alarmierung und Verhalten bei Stromausfall

Geht an

- Alle Kdt ZSO
- Alle ZSStL

Kopie an

- Sektionsleitende AMB
- Präsidentinnen und Präsidenten der Bevölkerungsschutzregionen
- Alle C RFO